

<p align="center">Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 02.11.2021</p>	<p align="center">Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom</p>
<p>Aufgrund der §§ 2, 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), 1, 8, 9 Absatz 1, 11 Absatz 1, 12, 14, 17, 18, 21, 22, 23 Absatz 2, 24, 46 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) in seiner Fassung vom 03.12. 2019, §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in ihren jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 02.11.2021 nachstehende Satzung beschlossen:</p>	<p>In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Haan hat der Rat der Stadt Haan auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen – in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878), • §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), • §§ 1- 9 Abs. 1, 11, 12 -24, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 27 S. 877) <p>in seiner Sitzung am 29.05.2023 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Leistungen der Stadt Haan</p> <p>Die Stadt Haan fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII) • Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung • Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII • Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Absatz 2 KiBiz) 	<p align="center">§ 1 Leistungen der Stadt Haan</p> <p>Die Stadt Haan fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Erstkontakt, Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII), (2) Qualitätssicherung in der Kindertagespflege durch die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung. (3) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz, (4) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Abs. 2 KiBiz)

- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Haan haben. Die Personensorgeberechtigte beantragen schriftlich anhand eines Vordruckes die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und erklären insbesondere ihren individuellen Betreuungsbedarf nach § 3(3) KiBiz. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsformulare erfolgen.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern,
 - wenn diese Maßnahme für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Personensorgeberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 2. Sozialgesetzbuches erhalten.

(5) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,

(6) die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII und § 51 KiBiz in Verbindung mit der jeweils gültigen Version der Elternbeitragsatzung der Stadt Haan.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Haan haben. Die Personensorgeberechtigte beantragen schriftlich anhand eines Vordruckes die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und erklären insbesondere ihren individuellen Betreuungsbedarf nach § 3(3) KiBiz. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsformulare erfolgen.
- (3) Die Förderung erfolgt nach §24 SGBVIII. In einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist ein Kind, wenn es
 - a. das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn die Erziehungsberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

- (5) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben zudem bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere den individuellen Bedarf betreffend den Umfang der Betreuung nach § 3 (3) KiBiz, nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (6) Die Bewilligung kann im Verfahren zur Festsetzung des Elternbeitrages gemäß §51 Abs.1 KiBiz erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (7) Bei Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergänzend geltend gemacht werden. Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

b. das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs.

- (4) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben zudem bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere den individuellen Bedarf betreffend den Umfang der Betreuung nach § 3 (3) KiBiz, nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (5) Bei Kindern nach dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, hält sich das Jugendamt eine Prüfung vor, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.
- (6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch die Familien- und Erziehungshilfe des Jugendamtes getroffen.
- (7) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.
- (8) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder, denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines Kindes mit entsprechendem Förderbedarf reduziert sich in der Tagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend des Förderbedarfes des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII und § 22 KiBiz bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.
- (2) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach einer je eigenen spezifischen pädagogischen

(9) Die Bewilligung von ergänzender Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richtet sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(10) Vor Beginn der Betreuung ist gegenüber der Kindertagespflegeperson ein Nachweis über den vollständigen Masernschutz des Kindes zu erbringen (§ 20 Abs. 8-12 Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)).

§ 3 Bedarfsanzeige

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt nach § 5 KiBiz voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Jugendamt im Regelfall spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für das Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Bedarfsanzeige erfolgt über die Meldung bei der Fachberatung Kindertagespflege.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege nach § 5 dieser Satzung i.v.m. § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist. Die Eignungsfeststellung wird durch die Fachberatung Kindertagespflege erfolgen. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.
- (2) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach einer je eigenen spezifischen pädagogischen

Konzeption. Diese muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten (§ 17 KiBiz).

- (3) Der Förderauftrag bezieht sich zudem auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiBiz). Eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes ist dafür erforderlich (§ 18 Abs. 2 KiBiz) und sollte schriftlich dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 18 Abs.1 KiBiz).

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch den Fachbereich Kinder und Jugend an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung Kindertagespflege in persönlichen Gesprächen, durch die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
2. Für die Betreuung von neun Kindern in Großtagespflege muss mindestens eine Betreuungsperson mit abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang über eine zweijährige Berufserfahrung oder einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin /staatlich anerkannter Erzieher verfügen.
3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen

Konzeption. Diese muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten (§ 17 KiBiz).

- (3) Der Förderauftrag bezieht sich zudem auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiBiz). Eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes ist dafür erforderlich (§ 18 Abs. 2 KiBiz) und sollte schriftlich dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 18 Abs.1 KiBiz).

- (5) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient das „Gesamtkonzept zur Kindertagespflege in Haan“ in der jeweils gültigen Fassung. Es ist nach Erstellung Bestandteil dieser Satzung. Das Konzept orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen

und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ in der aktualisierten Fassung von 2021 herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf.

Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Voraussetzung für eine **persönliche Eignung** sind insbesondere
1. eine **positive Grundhaltung in Beziehung zu Kindern** (u. a. Erfahrung im Umgang mit Kindern, Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe, Verzicht auf körperliche, seelische und sexuelle Gewaltanwendung),
 2. eine **positive Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen** (Toleranz, Akzeptanz von anderen Erziehungs- und Lebensstilen, Offenheit und Zusammenarbeit),
 3. **Eigenschaften und Fähigkeiten in Bezug auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson** (u. a. Zuverlässigkeit, Flexibilität, Organisationskompetenz, Belastbarkeit, psychische und körperliche Gesundheit)
 4. Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt, den Erziehungsberechtigten und anderen Institutionen
 5. **ein Mindestalter von 21 Jahren,**
 6. **ausreichende Deutschkenntnisse,** auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
 7. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
 8. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in der KTP sowie Negativattestierung zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit (alle 5 Jahre zu erneuern).
 9. ein Nachweis über die gesetzlich vorgegebene Masernschutzimpfung für alle nach 1970 geborenen Tagespflegepersonen (Impfpass oder Bescheinigung des Hausarztes über erbrachte Masernschutzimpfung).
 10. ein erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle 5 Jahre zu erneuern),

(2) Fachliche Eignung

1. Weitere Voraussetzungen für die erstmalige Pflegeerlaubnis bzw. der Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen).
2. Ab dem 01.08.2022 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit in der Kindertagespflege ausüben wollen, über eine Qualifikation gemäß des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege (QHB) verfügen.
3. Ab dem 01.08.2022 müssen alle sozialpädagogischen Fachkräfte, die erstmalig in der Kindertagespflege tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden vorlegen.
4. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bzw. zusätzlich, einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege, und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Belegung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr bis zu 600 Euro bei mindestens zweijähriger Verfügbarkeit der Kindertagespflegeperson für die Stadt Haan sofern der Bedarf für die Tagespflege gegeben ist.
5. Weitere Voraussetzungen sind zudem:
 - Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung. Während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit 50 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden innerhalb von 5

11. bei turnusmäßigen Abfragen des Heimatjugendamtes bei der Familien- und Erziehungshilfe (FEH) keine Vorfälle von Kindeswohlgefährdungen oder anderweitige Gründe in der Familie vorliegen, die gegen die Tätigkeit der Tagespflegeperson spricht. Dies liegt einer unterschriebene Schweigepflichtsentbindung zugrunde.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist

1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
 - a. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung, durch die erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit einem Umfang von 160 Stunden,
 - b. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufgenommen haben, durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB - 300 UStd.) entspricht.
 - c. für pädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufgenommen haben, durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden, für eine inklusive Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder Kindern die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist zusätzlich zu den Qualifikationen nach a), b) oder c) eine Zusatzqualifizierung zur Kindertagespflege mit besonderen Kindern nachzuweisen. In anderem Falle steht bei Bekanntgabe der Diagnose ein Wechsel der Einrichtung des Kindes an.
2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (9 Unterrichtsstunden, alle 2 Jahre zu erneuern),

Jahren und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, Auffrischung mit 4 Doppelstunden alle 2 Jahre.

- mindestens ein Hauptschulabschluss, fließende Deutschkenntnisse,
- eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/ des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit für alle volljährigen Personen,
- Nachweis über einen 9-stündigen Kurs „Erste-Hilfe bei Kindernotfällen“, der alle 2 Jahre durch einen 9-stündigen Kurs aufzufrischen ist,
- Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§35,43 IfSG,
- Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung,
- Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses für die Bewerberinnen und Bewerber und für alle volljährigen Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des BSD (Bezirkssozialdienst),
- Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes mit Zeugnissen,
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption,
- Nachweis Masernschutz,
- Tagespflegepersonen müssen ab dem Zeitpunkt der Erreichung ihres jeweiligen gesetzlichen Renteneintrittsalters die Gesundheitsbescheinigung jährlich einreichen. Kosten für die spätere tätigkeitsbegleitende und fachbezogene Fort- und Weiterbildung werden bis zu einer Höhe von 80 € pro Kalenderjahr erstattet.

(3) Räumliche Voraussetzungen

1. Bei den Räumlichkeiten sind die hygienischen Erfordernisse angelehnt an die „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.v. vom Oktober 2013 zu beachten. Die allgemein bekannten Sicherheitsstandards für Kinder im Haushalt sind, entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem deutschen Jugendinstitut e.V., einzuhalten. Hierzu werden die Empfehlungen des Spitzenverbandes

3. ein Qualifizierungsnachweis der Schulung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“

4. Ebenso ist dem Jugendamt ein Kinderschutzkonzept vorzulegen.

5. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung,

6. die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die Kindertagespflege. Dieses entspricht den Vorgaben laut KiBiz und §11 Abs. 4 Kinderschutzgesetz NRW in jeweils aktueller Version. Insbesondere enthält das Konzept Ausführungen zur Beobachtung und Dokumentation, Sprachförderung, zur Wahrung von Kinderrechten und dem Kinderschutz in der Kindertagespflege.

(4) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 18 KiBiz ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung und Auswertung soll in Form einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erfolgen. Hierbei wird die schriftliche Zustimmung der Eltern vorausgesetzt.

(5) Voraussetzungen für eine **räumliche Eignung** zur Betreuung:

a) Im **Haushalt** der Kindertagespflegeperson:

1. Die Räume sind rauchfrei.

2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).

3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021, als Arbeitshilfe herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf.

- a. Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig). Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe (5-6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche pro Kind) haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum, ein entsprechender Sanitärbereich, Tageslicht in allen Aufenthalts- und Spielräumen müssen je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien müssen genutzt werden können.
- b. Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen. Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:
- Pro Kind sind mindestens 5 - 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
 - Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Schlafplatz pro Schlafkind
 - Küche/ Teeküche
 - Kindgerechter Sanitärbereich
 - Tageslicht in allen Aufenthalts- und Schlafräumen
 - Garten oder Grünfläche, anderenfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
 - Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in

4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
 5. Die Räume sind atmosphärisch offen, hell, freundlich ansprechend gestaltet.
 6. Ein Garten, eine Grünfläche oder ein Spielplatz steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
 7. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
 8. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung i. V. m. der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen.
 9. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit-)genutzt werden.
 10. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
 11. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
 12. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
 13. Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.
- b) Außerhalb der Privatwohnung der Kindertagespflegeperson in **anderen geeigneten Räumen** (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen), zusätzlich zu den unter a) genannten Vorgaben:
1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spiel und Aufenthaltsfläche zur Verfügung.
 2. Küche/ Teeküche
 3. Kindgerechter Sanitärbereich
 4. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
 5. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
 6. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.

Kindertagespflege angemietet, ist –soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt. Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Abs. 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von den zuständigen sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

c) Werden Kinder **im Haushalt der Erziehungsberechtigten** betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 6 b) erfolgen.

(6) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig durch die zuständige Fachberatung Kindertagespflege überprüft und dokumentiert.

(7) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

Ehemals § 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung entfällt aufgrund des neuen § 6

§ 6 Erteilung der Kindertagespfleegerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespfleegerlaubnis richten sich nach § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen o. ä.) sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespfleegerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese schriftlich drei Monate vor Ablauf erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7 Entzug der Kindertagespfleegerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung

§ 6 Erteilung der Kindertagespfleegerlaubnis

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 5 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.
- (2) Die Tagespfleegerlaubnis gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Drei Monate vor Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 dieser Satzung wird dann erneut durchgeführt.
- (3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Insgesamt kann eine Kindertagespflegeperson nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz bis zu zehn Betreuungsverhältnisse eingehen, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von fünf Kindern nicht überschritten werden darf, zudem ist auf die Homogenität der Gruppe zu achten.
- (4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Insgesamt ist eine Erhöhung der Betreuungsverhältnisse nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz für bis zu fünfzehn Betreuungsverhältnisse zulässig, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von neun Kindern nicht überschritten werden darf, zudem ist auf die Homogenität der Gruppe zu achten.

Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen zugeordnet.
- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

§ 7 Entzug der Kindertagespfleegerlaubnis

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit begründete Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess mit einer entsprechenden Dokumentation ein.
- (2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespfleegerlaubnis nach Maßgabe der

nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Haan haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Haan gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 6 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet und werden zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt. Der Umfang der Betreuungszeit umfasst regelmäßig 15 – 45 Stunden pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden.

(2) Zusammensetzung

1. Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
 - b. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
 - c. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung anteilig pro Kind,
 - e. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung anteilig pro Kind, sowie eine Krankentagegeldversicherung.
2. Bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis entfällt die Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die anteilige Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie einer Krankentagegeldversicherung.
3. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die aktuellen Nachweise zeitnah einzureichen. Später eingereichte Nachweise zur Beantragung einer

gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -SGB X) aufgehoben.

§ 8 Laufende Geldleistung

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Haan haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Haan gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung bis maximal zum Ende des laufenden Monats, in den die Betreuung fällt, gezahlt.

(2) Zwischen dem 01.05. und dem 30.07. des laufenden Kalenderjahres ist eine Kündigung des Betreuungsplatzes unzulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine gesonderte Regelung mit der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt besprochen werden.

(3) Zu Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Gewöhnung in die Betreuung erfolgt. Die Phase ist Bestandteil des Tagespflegeverhältnisses. In der Anfangsphase der Betreuung kann in Einzelfällen auch eine kürzere Kündigungsfrist durch Beantragung der Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson in Betracht kommen. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Jugendamt. Begründete Einzelfälle sind unter anderem tiefgründige Schwierigkeiten zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen, Vertrauensverlust einer Partei, der Eintritt von Unvorhergesehenem oder unüberwindbare Schwierigkeiten in der Eingewöhnungsphase. Die Fachberatung ist bei dem gesamten Prozess verbindlich einzubeziehen.

a. Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

1. den pauschalierten Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand. Dieser ist für alle Tagespflegepersonen einheitlich und setzt sich je betreutem Kind und Stunde zusammen. Dieser Betrag wird jährlich angepasst und kann beim Jugendamt erfragt werden.

Kostenerstattung können maximal 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes berücksichtigt werden. Ansprüche aus früheren Jahren werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

4. Die Kostenerstattung erfolgt nur für die durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, die Ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Haan haben.
5. Die laufende Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

1. Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,40 €.
2. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde 3,60 €.
3. Gemäß §24 Abs.3 Nr.9 KiBiz wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des §37 KiBiz in analoger Anwendung für die Kindertagespflege jährlich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 durch das Jugendamt angepasst. Der jeweilige aktuelle Betrag wird auf der Homepage der Stadt Haan veröffentlicht.
4. Für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 100 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der 2,5-fache Betrag des Sachaufwandes und der Förderleistung, der der Tagespflegeperson für ein Kind zustehen würde.

2. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung je betreutes Kind und Stunde. **Dieser Betrag wird jährlich angepasst und kann beim Jugendamt erfragt werden.**

- b. Gemäß §24 Abs.3 Nr.9 KiBiz wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des §37 KiBiz in analoger Anwendung für die Kindertagespflege jährlich durch das Jugendamt angepasst. Der jeweilige aktuelle Betrag wird auf der Homepage der Stadt Haan veröffentlicht.
- c) Für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der 2,5-fache Betrag des Sachaufwandes und der Förderleistung, der der Tagespflegeperson für ein Kind zustehen würde.

Das Tagespflegeentgelt nach a), b) und c) wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Die Entgeltpauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus dem Gesamtkonzept Kindertagespflege der Stadt Haan zu dieser Satzung.

(4) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Haan betreuen. Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes betreuen.

(5) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Haan betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 a) und b). Hierbei werden

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Jeder Tagespflegeperson steht ab dem 01.08.2020 für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche je eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit zur Verfügung (§ 24 Nr.6 KiBiz). Hierfür wird ein Betrag von 3,60€ Förderleistung gezahlt.

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	100% des Stundensatzes
Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	wird im Rahmen des Stundenumfanges der späteren Wochenbetreuungszeit finanziert

(5) Ausschluss privater Zuzahlungen

- Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 10 Abs. 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden ebenso wie das Mahlzeitenentgelt, bei der Berechnung der Geldleistungen nach Abs. Nrn. 3 bis 5 nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Abs. 2 Nrn. 1 und 2.
- Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Abs. 2.

1. die angemessenen Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.

2. die angemessenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.

Bei Kindern die von externen Kindertagespflegepersonen betreut werden greift der § 49 Abs. 3 KiBiz.

(6) Es werden monatlich Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach Abs. 4 geleistet, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben. Diese Abschlagszahlungen werden kalenderjährlich mit den tatsächlich anerkennungsfähigen Beiträgen gemäß Abs. 10 abgerechnet. Alle Beitragsbescheide sind von den Kindertagespflegepersonen zeitnah einzureichen.

(7) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Dies soll durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen erfolgen. Für die Fortbildungen kann auf Antrag anteilig Fortbildungskosten übernommen werden.

1. Jeder in Haan tätigen Tagespflegeperson steht eine Fortbildungssumme von 100€ im Jahr zur Verfügung, welche nach Beantragung ausgezahlt werden kann.

2. Qualifizierungsmaßnahmen, Zusatzausbildungen und/ oder Fortbildungen mit einer Abschlussprüfung, -arbeit und/ oder einem Zertifikat können zudem auf Antrag bezuschusst werden. Die gezielte Qualifizierung bzw. Spezialisierung soll verbesserte Qualitätsstandard in der Kindertagespflege erzielen. Die Stadt Haan behält sich bei Bezuschussung einer solchen Maßnahme vor, eine (mehrjährige) Zweckbindung an die Tätigkeit innerhalb des Haaner Stadtgebietes zu vereinbaren.

3. Eine regelmäßige Teilnahme an den Netzwerktreffen, welche einmal im Quartal stattfinden, ist bindend. Denn der Austausch zwischen den Tagespflegepersonen untereinander sowie der mit der Fachberatung ist für eine vertrauensvolle und qualitativ hochwertige Arbeit existenziell. Die vier

(6) Fehl- und Ausfallzeiten

1. Die Geldleistung nach Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 wird weitergezahlt, wenn
 - a. durch die Tagespflegeperson keine Betreuung über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Jahr erfolgt. Wird über einen Zeitraum von 30 Tagen im Jahr hinaus, z. B. wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson, durch die Tagespflegeperson keine Betreuung durchgeführt, wird für diese Tage keine Geldleistung nach Abs.2 Nrn. 1 bis 5 gezahlt. Die Urlaubstage der Tagespflegeperson sind mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen.
 - b. zusätzlich zu den oben genannten Urlaubs- und Krankheitstagen 10 Krankheitstage mit ärztlichem Attest nachgewiesen werden.
 - c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 6 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.
2. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der Geldleistung nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 in Abzug gebracht.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend bis zum Ende des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

regulären Treffen werden zum Ende des Jahres für das ganze Folgejahr terminiert und allen Tagespflegepersonen bekannt gegeben. Außerordentliche Termine werden rechtzeitig (in der Regel bis zu vier Wochen vorher) bekannt gegeben. Eine Nicht-Teilnahme an den Treffen muss der zuständigen Fachberatung im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden. Sollte es vermehrt zu Abwesenheiten bei den Netzwerktreffen kommen, behält sich die Fachberatung vor, entsprechende Einzelgespräche mit der betreffenden Tagespflegeperson zu führen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

- (8)** Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Gesamtkonzept Kindertagespflege der Stadt Haan. Die Notwendigkeit der Betreuung zu Sonderzeiten ist von den Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtungen (22:00 – 06:00 Uhr)	100% des Stundensatzes
Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	30% Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20% Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertags	25% Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	Wird im Rahmen des Stundenumfanges der späteren Wochenbetreuungszeit finanziert

- (9)** Jeder Tagespflegeperson steht ab dem 01.08.2020 für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche je eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit zur Verfügung (§ 24 Nr.6 KiBiz). Hierfür wird ein Betrag gezahlt, welcher dem Tagespflegesatz gleichgestellt wird.

- (10)** Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für

1. das Essen der Tageskinder
2. eine etwaige Naturalgestellung (z. B. Pflegemittel, Windeln),
3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z. B. für besondere Angebote, Eintrittsgelder, Fahrtkosten)

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X und im Rahmen dieser Satzung.

Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen von den Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

(11) Die Landesförderung im Rahmen der QHB Qualifizierung wird durch das Jugendamt der Stadt Haan an die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet.

(12) Nach einer siebenjährigen Tätigkeit im Bezirk der Stadt Haan kann für die Instandhaltung und Erneuerung von Mobiliar und Spielzeug ein Antrag auf Kostenbeteiligung bei der Fachberatung der Stadt Haan in Höhe von bis zu 500€ pro Platz gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Haushaltslage der Stadt Haan diese Zahlung zulässt. Die Angemessenheit der Ausgaben ist darzulegen.

(13) Die Nachweise über die zu leistenden Fortbildungsstunden (10 UStd.) sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres vorzulegen. Den Tagespflegepersonen werden 2 Konzeptionstage gewährt. Eine Vertretung für die ausfallende Betreuung an diesen zwei Tagen findet nicht statt.

(14) Laufende Geldleistungen nach dem Absatz 3 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei kurzfristigen Fehlzeiten (Krankheit oder Erholungsurlaub) des Kindes (max. sechs aneinanderhängende Wochen),
2. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr. Hierfür ist der Fachberatung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Aufgrund des neu eingeführten elektronischen Krankmeldesystems, bekommen erkrankte Personen nur noch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung inklusive der festgestellten Diagnose ausgehändigt. Diese kann die Tagespflegeperson aus datenschutzrechtlichen Gründen vor Einreichung bei der zuständigen Fachberatung schwärzen.
3. für die betreuungsfreien Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs, bis zu 27 Werktagen im Kalenderjahr, (gesetzliche Feiertage zählen nicht zu den betreuungsfreien Zeiten, Heiligabend und Silvester werden jeweils mit einem halben Urlaubstag berechnet. Darüber hinaus wird der Kirmesmontag als Brauchtumstag festgesetzt). Die genannten Urlaubstage beziehen sich auf eine Arbeitswoche mit 5 Tagen. Bei einer geringeren Anzahl an

Wochenarbeitstagen reduzieren sich die Tage entsprechend (siehe Anlage 1. Urlaubstage).

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach dem Absatz 2 anteilig in Abzug gebracht.

(15) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

(16) Für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 100 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der 2,5-fache Betrag des Sachaufwandes und der Förderleistung, der der Tagespflegeperson für ein Kind zustehen würde.

(17) Die Erhebung eines angemessenen Mahlzeitenendgeldes der Eltern an die Tagespflegeperson ist zulässig. Dabei liegt der Richtwert monatlich bei 80€ inklusive Snacks. Das Anbieten einer warmen Mahlzeit sollte möglichst, analog zur durchschnittlichen Höhe des Mahlzeitenentgelts in den Haaner Kindertageseinrichtungen, sein und bei Bedarf vergleichbar erhöht werden. Der genaue Betrag des Verpflegungsentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(18) Für Großtagespflegestellen, die durch einen privaten Anbieter geführt werden, welche aber keine Trägerschaft der freien Jugendhilfe innehaben, ist für eine kommunale Förderung ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt Grundvoraussetzung (§22 KiBiz Abs. 6).

§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Abs.3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu

§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen. Es wird

unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Meldung bzw. Änderung der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
- Fehl- und Ausfallzeiten, bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten des Kindes, die voraussichtlich eine Länge von 4 Wochen überschreitet, ist das Jugendamt rechtzeitig zu informieren,
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Wohnortwechsel der Tagespflegeperson,
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (schriftliche Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung „Kooperationsvereinbarung“ zwischen Kindertagespflegeperson und Jugendamt).

- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen.
- (4) Tagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden schriftlich zu dokumentieren und zum Ende des jeweiligen Betreuungsmonats im Jugendamt vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn diese nach einer schriftlichen Aufforderung des Jugendamtes mit einer Fristsetzung von sechs Wochen weiterhin nicht vorliegt, ab dem Zeitpunkt, für den der Nachweis fehlt, eingestellt.

empfohlen diesen an die Vorlage des Landesverbands Kindertagespflege NRW anzulehnen.

- (2) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Haan aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt abzustimmen. Bei Aufnahme sind die Kontaktdaten der Kinder wie bei Haaner Kindern mitzuteilen.
- (3) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen
1. Neuaufnahme, Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
 2. Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder
 3. Wechsel des Betreuungsortes,
 4. Fehl- und Ausfallzeiten (Krankheit ab dem ersten Tag, Urlaub, Sonstiges)
 5. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
 6. bei Aufnahme einer/eines Praktikant*in (einer Berufsfachschule für Kinderpflege oder eine angehenden Kindertagespflegeperson), die Voraussetzung hierfür sind im Einzelfall mit der Fachberatung Kindertagespflege im Vorfeld zu klären,
 7. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson,
 8. Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
 9. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
 10. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (4) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis
1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, sowie die Verteilung der täglichen Betreuungszeiten,
 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,

3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Fachberatung kann in begründeten Einzelfällen die Führung von Anwesenheitslisten verlangen, mit der die tatsächliche Stundenzahl des Kindes pro Tag nachgewiesen wird. Die Anwesenheitsliste wird durch einen oder beide Erziehungsberechtigte gegengezeichnet.

(6) Die Kindertagespflegepersonen teilen der Fachberatung bis spätestens Anfang Oktober die Urlaubsplanung für das kommende Kalenderjahr mit.

(7) Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Krankmeldung ab dem ersten Tag der Erkrankung bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Krankheit durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem dritten Krankheitstag nachzuweisen.

(8) Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 7 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 10 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege für Kinder in der Stadt Haan“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erhebung eines angemessenen Mahlzeitenentgelts an die Tagespflegeperson ist zulässig (KiBiz § 23, Abs. 1, Satz 3). Die Höchstgrenze von 65 bis 70 € monatlich bei Anbieten einer warmen Mahlzeit sollte, analog zur durchschnittlichen Höhe des Mahlzeitenentgelts in den Haaner Kindertageseinrichtungen, nicht überschritten werden und bei Bedarf vergleichbar erhöht werden. Der genaue Betrag des Verpflegungsentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 10 Vertretung in der Kindertagespflege

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von
 1. Krankheit,
 2. Urlaub für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht. Hierbei ist von den Personensorgeberechtigten ein Nachweis des Arbeitgebers darüber zu erbringen, dass sie in der geplanten Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson aus betrieblichen Gründen keinen Urlaub nehmen können. Dieser Nachweis ist der Fachberatung der Kindertagespflege rechtzeitig (mindestens acht Wochen vor In-Krafttreten) vorzulegen.
- (2) Zur Sicherstellung der Vertretung nach Abs. 1 Nr. 1 wird in der Stadt Haan ein Vertretungsmodell angeboten. Dies ist dem Gesamtkonzept der Stadt Haan zu entnehmen.
- (3) Vertretungsstunden, während der regulären Schließzeit (Urlaub) und bei Fortbildung sind nicht vergütungsfähig.

§ 11 Antrags- und Bewilligungsverfahren und Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen. Änderungs- oder Beendigungsanträge sind ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zu stellen. In Rücksprache mit der Fachberatung KTP sind auch kürze Fristen möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege für Kinder in der Stadt Haan“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum ersten oder zum 16. eines Monats und wird bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gewährt, in dem das Tagespflegekind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungsbescheid beinhaltet den Umfang der Betreuungszeit sowie den Namen der Tagespflegeperson.

§ 12 Bau- und Ausstattungskosten (Investitionen)

- (1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind oder werden. Voraussetzung für einen möglichen kommunalen Zuschuss ist die vertragliche Fixierung über die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auf Haaner Stadtgebiet über einen Zeitraum von zehn Jahren.
- (2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.
- (3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs.1 Satz 4 SGB VIII wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen gem. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau und Umbau, für die Sanierung sowie für die Ausstattung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das Bauamt der Stadt Haan.
- (4) Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.
- (5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Kindertagespflegeperson selbst aufzubringen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 11.02.2015 außer Kraft

(6) Zuwendungsfähige Ausgaben (Anteilsfinanzierung pro Platz) für Investitionen und Ausstattungen sind durch Landes- und Bundesmittel zu decken. Ausfallende Landes- oder Bundesmittel werden nicht übernommen. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Sollte es zu (Teil-) Rückforderungen kommen, sind die entsprechenden Beträge von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

(7) Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten, für die keine Bundes- oder Landesmittel fließen, kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallentscheidungen des Jugendhilfeausschusses gem. Abs. 1 bis 6 ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 02.11.2021 außer Kraft.

Anlage 1

1. Urlaubstage

Je nach Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage staffelt sich der Anspruch auf Fortzahlung für Erholungsurlaub wie folgt:

5 Betreuungstage in der Woche: 27 Urlaubstage

4 Betreuungstage in der Woche: 22 Urlaubstage

3 Betreuungstage in der Woche: 16,2 Urlaubstage

2 Betreuungstage in der Woche: 11 Urlaubstage

1 Betreuungstag in der Woche: 5,4 Urlaubstage